

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Bildung und Erziehung in Kindheit und Jugend (FH-Studiengang)
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
vom 3. Juli 2012**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1
Ziel des Studiums
- § 2
Qualifikationsvoraussetzungen
- § 3
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Eintritt ins praktische Studiensemester
- § 4
Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 4a
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5
Modulhandbuch
- § 6
Prüfungskommission, Prüfungsausschuss
- § 7
Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen, Erwerb von ECTS-Punkten
- § 8
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote
- § 9
Wiederholung von Prüfungen
- § 10
Bachelorarbeit
- § 11
Fristen für die Ablegung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorprüfung
- § 12
Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung, Fristverlängerung
- § 13
Abschlusszeugnis
- § 14
Akademischer Grad
- § 15
Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften
- § 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage: Modulübersicht und exemplarischer Studienverlauf

§ 1 Ziel des Studiums

(1) ¹Ziel des Bachelorstudiums Bildung und Erziehung in Kindheit und Jugend ist es, die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges zu selbständigem Handeln in der professionellen Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie der christlichen Wertorientierung und ethischer Reflexionen zu befähigen. ²Die Studierenden

1. erwerben Grundwissen, das es ihnen erlaubt, sich im komplexen und dynamischen Umfeld der nationalen Pädagogik von Kindheit und Jugend zu orientieren und internationale Vergleichsperspektiven zu entwickeln.
2. eignen sich umfassende Fachkenntnisse an, die sie zur Übernahme von erzieherischen, sozialpädagogischen und organisatorischen Aufgaben in Sozialen Unternehmen und Einrichtungen für Bildung und Erziehung befähigen.
3. bauen personale, soziale und methodische Kompetenzen auf, die es ihnen erlauben, im Aufgabenbereich der Bildungsarbeit und Erziehung in Kindheit und Jugend erfolgreich zu handeln.

(2) ¹Das Erreichen dieser Qualifikationsziele wird durch einen interdisziplinär orientierten Ansatz gewährleistet. ²Wesentliche Bezugspunkte dieser Interdisziplinarität sind Sozialpädagogik/Soziale Arbeit und Religionspädagogik. ³Solide Sprachkenntnisse und Kommunikationskompetenzen bilden weiter eine Zielebene dieses Ansatzes. ⁴Die interaktive Vermittlung von Fachkenntnissen mit speziellen Bezügen im breit gefächerten Bereich Erziehung/Sozialpädagogik orientiert sich an einer wissenschaftlichen Perspektive. ⁵Wesentliche Studienanteile dienen der Ausprägung professioneller, fachlicher Kompetenzen und befähigen zur verantwortlichen Mitwirkung im Kontext der Organisation, Verwaltung und praktischen Umsetzung der Erziehungsarbeit in Kindheit und Jugend.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang Erziehung und Bildung in Kindheit und Jugend ergeben sich aus dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007 S. 767) in der jeweiligen Fassung.

(2) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen nachzuweisen.

(3) ¹Beim Vorliegen besonderer Umstände, die der oder die Studienanfänger/in nicht zu vertreten hat, kann das Vorpraktikum auf Antrag ganz oder teilweise nach

Studienbeginn abgeleistet werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Eintritt ins praktische Studiensemester

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss sind die in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten einzelnen Module des Studiengangs erfolgreich zu absolvieren sowie eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer mindestens 60 ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) erworben hat.

§ 4

Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) ¹Der Studiengang ist modularisiert. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³In der Anlage sind die Lage und die Bezeichnung der Module, die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte, die Prüfungen und Prüfungsmodalitäten und die Gewichtung der Leistungen für die Endnotenbildung geregelt. ⁴In gesondert ausgewiesenen Fällen ist der Zugang zu einem Modul an genau festgelegte Zugangsvoraussetzungen geknüpft.

(2) Innerhalb der Module wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen unterschieden.

(3) Pflichtmodule müssen von allen Studierenden erfolgreich absolviert werden.

(4) ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. ²Die Studierenden müssen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung eine Auswahl unter diesen treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(5) ¹Wahlmodule sind solche, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(6) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 4a

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

(2) ¹Die Studierenden können auch Lehrveranstaltungen außerhalb des von ihnen gewählten Studiengangs besuchen. ²Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

(3) Absolventen und Absolventinnen der Fachschule/Fachakademie mit Anerkennung als staatlich geprüfte/r Erzieher/in können sich diese Ausbildung auf die Module des 4. und 5. Studienseesters anrechnen lassen.

(4) ¹Weitere nachgewiesene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können bis zu einem Umfang von 20 ECTS-Punkten angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.

(5) ¹Alle außerhalb der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anerkennung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anerkennung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzunehmen.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 5 Modulhandbuch

(1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem detaillierte Informationen zu den Modulen (Modulbeschreibungen) hervorgehen und aus dem sich der exemplarische Ablauf des Studiums ergibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung von neuen Regelungen oder Änderungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere ergänzende Angaben zu den Lehrveranstaltungen, Prüfungen und zu erwerbenden ECTS-Punkte, die für das ordnungsgemäße Studium belegt werden müssen.

(3) Das Modulhandbuch kann im Bedarfsfall derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbst gesteuerten Lernens ersetzt werden können.

§ 6 Prüfungskommission, Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Fakultät für Soziale Arbeit und die Fakultät für Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit bilden einen Prüfungsausschuss mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die von den Fakultätsräten für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Prüfungskommission kann sich bei der Organisation und Koordination der Prüfungen der Leistungen des Prüfungsamts der Universität bedienen.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen, Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Mit der Einschreibung als Studierende oder Studierender der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in Kindheit und Jugend ist die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen.

(2) ¹Der jeweilige Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Wintersemesters für das folgende Winter- und Sommersemester auf der Homepage der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt unter „KU Campus“ dem Campus-Management-System der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. ²Termine für schriftliche Prüfungen sind spätestens vier Wochen und Einzeltermine für mündliche Prüfungen spätestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt zu machen; hinsichtlich der Form der Bekanntmachung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) ¹Jede oder jeder Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet hat. ²Die Prüfungskommission hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung, in geeigneter Form bekannt zu geben. ³Hinsichtlich des Ortes der Bekanntgabe gilt § 7 Abs. 2 S. 1 entsprechend.

(4) Nach der Anmeldung zur Prüfung gemäß Abs. 3 Satz 1 wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der Frist nach Abs. 3 Satz 2 zurückgenommen wurde; § 9 Abs. 1 Satz 1 RaPO gilt entsprechend.

(5) ¹Für bestandene Module sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiseinheiten werden ECTS-Punkte vergeben. ²Die Anzahl der ECTS-Punkte ergibt sich aus der Anlage.

§ 8

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten sowie die Bachelorarbeit gemäß der Anlage gewichtet.

(3) Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge erfasst.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

¹Mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholungsprüfung ist bei maximal vier Prüfungen möglich. ³Die Wiederholung von bestandenen Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) ¹Zum erfolgreichen Studienabschluss ist eine Bachelorarbeit vorzulegen. ²Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission vergibt auf Antrag der oder des Studierenden das Thema der Bachelorarbeit, weist eine Betreuerin oder einen Betreuer zu und bestellt diese oder diesen zur Prüferin oder zum Prüfer. ³Wird die Bachelorarbeit von einer oder einem Lehrbeauftragten betreut und geprüft, ist zusätzlich eine hauptamtliche Lehrperson als Zweitprüferin oder Zweitprüfer zu bestellen.

(2) In der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeit nachweisen, die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse in selbständiger Weise und auf wissenschaftlicher Grundlage für die Arbeit im Bereich der Organisation und Durchführung von Erziehung und Bildung in Kindheit und Jugend anzuwenden.

(3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zum Beginn des dem praktischen Studiensemester folgenden theoretischen Semesters ausgegeben. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Themenvorschläge nach Abs. 1 Satz 2 sind spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn beim Prüfungsamt einzureichen; der genaue Termin wird durch Aushang durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Hinsichtlich des Ortes der Bekanntgabe gilt § 7 Abs. 2 S. 1 entsprechend.

(5) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit soll bis zum Beginn des siebten Studiensemesters erfolgt sein. ²Ist eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst die Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas und die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen.

(6) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, die studienbegleitend gefertigt wird, muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt drei Monate. ²Die Frist kann aus wichtigem Grund (z.B. Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe) um einen Monat verlängert werden. ³Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzugeben. ⁴Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 11

Fristen für die Ablegung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des oder der Studierenden darüber, ob er oder sie den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht wird. ²Sie ist bestanden, wenn der oder die Studierende bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten erfolgreich erbracht hat. ³Zur Erreichung der 40 ECTS-Punkte treffen die Studierenden bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters eine Auswahl zwischen den Modulen, die bis zum dritten Semester angeboten werden. ⁴Hat der oder die Studierende nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 55 ECTS-Punkten erfolgreich erbracht, gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Bei Nichtbestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erhält die oder der Studierende einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung sollen bis zum Ende des siebten Semesters erstmals vollständig abgelegt worden sein. ²Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch 210 ECTS-Punkte erworben worden sein.

(3) Nach Überschreiten der Regelstudiendauer von sieben Semestern soll ein Beratungsgespräch durchgeführt werden.

§ 12

Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung, Fristverlängerung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen mit der Note „ausreichend“ bewertet sind,
2. die oder der Studierende das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat und
3. die oder der Studierende 210 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) ¹Die Gesamtnote wird gebildet aus den Noten von mindestens 24 Modulen und ergibt sich aus der Anmerkung zur Anlage. ²Aus den in der Anlage dargestellten Vertiefungslinien 1 - 6 kann auf Antrag beim Prüfungsamt jeweils eine Modulnote nicht für die Gesamtnote berücksichtigt werden.

(3) ¹Überschreitet die oder der Studierende aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Regelstudienzeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 um mehr als zwei Semester, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Gilt die Bachelorprüfung nach Satz 1 als erstmals abgelegt und nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ³Werden in diesem Fall die fehlenden Prüfungsleistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Semester erbracht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind jeweils vor Ablauf der Fristen nach Abs. 1 und § 11 Abs. 1 schriftlich an die Prüfungskommission zu stellen. ²Die nicht zu vertretenden Gründe sind glaubhaft zu machen.

§ 13 Abschlusszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher Module sowie die dabei erzielten Noten,
3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen der Prüferin oder des Prüfers,
4. die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie gegebenenfalls die relative Note,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) ¹Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Bachelorprüfung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission. ²Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Prüfungszeugnis und Bachelorurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

§ 15 Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) in der jeweiligen Fassung.

(2) Die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007 (KWMBI I Nr. 18/2007 S. 345) in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung der Hochschulleitung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 1. September 2010 und des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. Juni 2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 2. Juli 2012 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Oktober 2010 (Az.: E 3-H 6213.4.2-11/23202).

Eichstätt/Ingolstadt, den 3. Juli 2012

i.V.

Prof. Dr. Ulrich Küsters
Vizepräsident für Studium und Lehre

Diese Ordnung wurde am 3. Juli 2012 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juli 2012.

Anlage zur Prüfungsordnung

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Fakultät für Soziale Arbeit
BA Bildung und Erziehung in Kindheit und Jugend

Vertiefungslinien (V-Linien)	Modul	Prüfungen	Prüfungen	Prüfungen	Gewichtung Gesamtnote	ECTS	Workload h	Semesterlage	Bemerkungen
		<i>Art und Dauer in Minuten</i>	<i>Zulassungsvoraussetzung</i>	<i>Endnotenbildende, studienbegleitende Leistungsnachweise</i>					
1. V – Linie Leiten (25 ECTS)									
	M1 Grundlagen Christlicher Welt- und Lebensdeutung		Keine	PLN	1	5	150	1	
	M2 Einführung in rechtliche Grundlagen	schrP 90 – 120 Min	Keine		1	5	150	2	
	M3 Vertiefung rechtlicher Grundlagen	schrP 60 – 90 Min	Keine		1	5	150	3	
	M4 Leitung und Management I		Keine	Eine Studienarbeit	1	5	150	6	
	M5 Vertiefung in Leitung und Management II	mdIP 15 – 20 Min	Keine		1	5	150	7	
2. V – Linie Fördern (20 ECTS)									
	M6 Einführung in								

	menschliche Entwicklung, Verhalten, Handeln	mdIP 15 – 20 Min	Keine		1	5	150	1	
	M7 Perspektiven der Kindheit / Jugend		Keine	PLN	1	5	150	2	
	M8 Erziehen, Bilden und Betreuen in Familie u. Institutionen I		Keine	Eine Studienarbeit	1	5	150	3	
	M9 Religiöse Erziehung in Familie u. Institutionen		Keine	PLN	1	5	150	6	
3. V – Linie Diagnostizieren (20 ECTS)									
	M10 Somatische und kognitive Entwicklung des Kindes		Keine	PLN	1	5	150	1	
	M11 Psychologische & medizinische Grundlagen der Diagnostik von Kindern/Jugendlichen		Keine	Eine Studienarbeit	1	5	150	2	
	M12 Lernen und Lehren		Keine	PLN	1	5	150	3	
	M13 Gesundheit und Ernährung	schP 60 – 90 Min	Keine		1	5	150	6	

4. V – Linie Disziplinär Forschen (40 ECTS)									
	M14 Einführung in die wissenschaftliche Grundlegung	schrP 60 - 90 Min	Keine		1	5	150	1	
	M15 Methoden der Praxisreflexion	schrP 60 - 90 Min	Keine		1	5	150	2	
	M 16 Kommunikation und Interaktion		Keine	PLN	1	5	150	3	
	M17 Profilbereiche I		Keine	Eine Studienarbeit	1	5	150	6	
	M18 Profilbereiche II		Keine	PLN	1	5	150	7	
	M19 Bachelorthesis + Colloquium		Siehe § 10 der Prüfungsordnung	Colloquium mdIP 15 – 20 Min	3	15 (12+3)	450 (360 + 90)	7	
5. V – Linie Professionelles Handeln (85 ECTS)									
	M20 Einführung in die Arbeitsfelder		Keine	PLN	1	5	150	1	
	M21 Vertiefung Arbeitsfelder		Keine	PLN	1	5	150	2	

	M22 Arbeitsfeldschwerpunkt		Keine	PLN	1	5	150	3	
	M23 Fortführung Arbeitsfeldschwerpunkt		Keine	PLN	1	5	150	6	
	M24 Vertiefung Arbeitsfeldschwerpunkt		Keine	PLN	1	5	150	7	
	M29 Lernort Praxis: Reflektierte Praxiserfahrung		Keine	Praktikumsbericht mdIP 15 – 20 Min als Colloquium (nicht benotet)		30	900	4	
	M30 Lernort Praxis: Theorie-Praxis- Forschung		Keine	Praktikumsbericht mdIP 15 – 20 Min als Disputation (nicht benotet)		30	900	5	
6. V – Linie Sozialräumlich Handeln (20 ECTS)									
	M25 Grundlagen	schrP 60 – 90 Min	Keine		1	5	150	1	

	Politik und Gesellschaft								
	M26 Erweiterung in berufliches Handeln / Methoden		Keine	PLN	1	5	150	2	
	M27 Institutionelle Verankerung von Kindheit/Jugend		Keine	Eine Studienarbeit	1	5	150	3	
	M28 Netzwerkarbeit		Keine	PLN	1	5	150	6	

In die Ermittlung der Bachelor-Gesamtnote gehen alle Modulnoten mit gleichem Gewicht ein (arithmetisches Mittel der Modulnoten ist Bachelor-Gesamtnote).

Eine Ausnahme bildet die Note des Moduls "Bachelorarbeit", die dreifach gewichtet wird.

Für die Ermittlung der einzelnen Modulnoten werden alle benoteten Prüfungsleistungen im Modul mit gleichem Gewicht, unabhängig von der Dauer und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen, in die Errechnung eines arithmetischen Mittels einbezogen.

ECTS	European Credit Transfer System
Colloquium	Ein Colloquium ist ein zeitlich festgesetztes wissenschaftliches Gespräch zwischen Dozenten der Universität und Studierenden zu den im Modulhandbuch beschriebenen Inhalten bzw. Themen.
mdIP	Mündliche Prüfung
schrP	Schriftliche Prüfung: Eine /Klausur/ Test /überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind. In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 13 erfüllt sind; sie sollen nur ausnahmsweise gestellt werden. Falls die Klausur interdisziplinär sein und von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

Studienarbeit	Eine schriftliche Hausarbeit /Studienarbeit ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit dem bzw. der oder den betreuenden Dozierenden vereinbarten Fragestellung. Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres). Dazu gehören etwa die (Pro-) Seminararbeit, der Essay oder das Thesenpapier. Schreiben fördert selbständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des jeweiligen Faches. Diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt. Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.
Praktikumsbericht	Der /Praktikumsbericht /ist gekennzeichnet durch die eigenständige Strukturierung der Darstellung eines längeren Prozesses unter konventionellen und originellen Kategorien mit variierenden Formen (Tagebuch; Darstellung einer Projektentwicklung/ eines Prozesses/ eines Ablaufes, Reflexion der Praktikumserfahrungen). Der Umfang und die Intensität der Analyse steuern Schwierigkeitsgrad und Arbeitsaufwand .
Portfolio	Ein /Portfolio /(Arbeitsmappe zu einem zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Dozierenden vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Concept-maps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen, usw. Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung, Anforderungen zur Selbstevaluierung, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. Dabei wählen die Studierenden die Dokumente selber aus, diskutieren deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt. Die Arbeit an einem Lernportfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung, eines Modul, aber auch für ein ganzes Studium geführt werden. In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Lernportfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen.
Referat	Ein /Referat /(Einzel-, Gruppenreferat, mit oder ohne Thesenpapier, konnotierter Bibliographie, Materialanhang; in medialer Präsentationsform (PPP etc.) oder als nicht mediengestützter Vortrag, usw.) beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit ei Dozenten oder der Dozentin vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten-, mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprach im Vortrag und in der Diskussion. Die Art der Fragestellung, Intensität der Betreuung, Umfang des Referats, geforderte schriftliche Begleitmaterialien, geforderte mediale Präsentationsweisen, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.
Posterpräsentation	Eine /Posterpräsentation /eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. Poster sollen zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.
PLN	Der Praktische Leistungsnachweis (PLN) besteht aus einem Portfolio, einem Referat mit Handout oder einer Posterpräsentation. Zu Beginn des Semesters wird auf der Homepage der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt unter „KU Campus“ und bei der Antrittsveranstaltung der Leistungsnachweise präzisiert.

